

Berlin, 03.11.2016

Inhalt

HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

- EU-Kommission nimmt neuen Anlauf zur Verschärfung der handelspolitischen Schutzinstrumente
- Ursprungsnachweis im Rahmen von Freihandels- und Präferenzabkommen – Zunehmende Verantwortung des Importeurs

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

- EU-Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2017

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

- Sitzung der Regierungsarbeitsgruppe Handel und Investitionen mit Aserbaidschan am 24. November 2016 in Baku

HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

EU-Kommission nimmt neuen Anlauf zur Verschärfung der handelspolitischen Schutzinstrumente

Bekanntlich wurde mit dem Beitritt Chinas zur WTO im Dezember 2001 die Möglichkeit geschaffen, China im Rahmen von Antidumpingverfahren für einen Zeitraum von 15 Jahren als Land ohne Marktwirtschaft zu behandeln. Bei der Feststellung des sog. Normalwerts der betroffenen Ware musste also stets ein Vergleichsland herangezogen werden, was teilweise zu verzerrten Ergebnissen führte. Da die Frist von 15 Jahren in Kürze ausläuft, sah sich die EU-Kommission veranlasst, das Thema erneut aufzugreifen.

Danach wird die Liste der Länder ohne Marktwirtschaftsstatus, zu denen z.B. auch Vietnam gehört, gestrichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Länder die gleiche Behandlung bei Antidumpingverfahren genießen wie ein Land, an dessen marktwirtschaftlichem Status keine Zweifel bestehen. Einen konkreten Vorschlag hierzu hat die EU-Kommission jedoch noch nicht gemacht. Stattdessen hat sie am 18. Oktober eine Mitteilung an das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten herausgegeben, in der diese aufgefordert werden, die

Kommission bei einer Stärkung der handelspolitischen Schutzinstrumente zu unterstützen.

Die Mitteilung mit dem Titel „Towards a robust trade policy for the EU in the interest of jobs and growth“ finden Sie angefügt. Darin spricht sich die Kommission dafür aus, den bereits vor drei Jahren vorgelegten Vorschlag zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente energisch voranzutreiben und gleichzeitig eine Lösung für das Marktwirtschaftsproblem zu finden. Diese könnte beispielsweise in einer Methode bestehen, die Elemente der Zollwertermittlung nach dem errechneten Wert aufgreift. Kernpunkte der sog. Modernisierung, die mit dem ursprünglichen liberalen Ansatz von Kommissar Mandelson aus dem Jahr 2007 nichts mehr gemein hat, sind die Aufweichung der Regel des niedrigeren Zolls („Lesser duty rule“), eine Verkürzung der Fristen, die Einleitung der Verfahren von Amts wegen sowie – quasi als Trostpflaster für Importeure – eine Vorabankündigung der Verhängung von Antidumpingzöllen. Die hierfür vorgesehene Frist von zwei Wochen geht jedoch völlig an den Erfordernissen der Praxis vorbei.

Gemeinsam mit der FTA werden wir uns für Lösungen einsetzen, die übermäßige Härten für Importeure vermeidet. Der Kurs der Kommission ist jedenfalls offensichtlich und nicht in allen Punkten kompatibel mit den erst kürzlich von Handelskommissarin Malmström vorgestellten Konzept „Trade for All“.

Stefan Wengler

Ursprungsnachweis im Rahmen von Freihandels- und Präferenzabkommen – Zunehmende Verantwortung des Importeurs

Die Verantwortung des Importeurs für die Richtigkeit von Präferenznachweisen nimmt tendenziell zu. Dies machen die in Kraft befindlichen bzw. von der EU-Kommission beabsichtigten und von den Partnerländern im Rahmen von Freihandels- und Präferenzabkommen gewünschten oder akzeptierten Regelungen deutlich. So sieht das für präferenzierte Einfuhren aus Entwicklungsländern ab 2017 angewandte System des registrierten Exporteurs (REX) nur noch dessen Registrierung im Exportland vor, die Richtigkeit seiner Ursprungserklärung wird nicht geprüft. TTIP geht noch einen Schritt weiter und überlässt es dem Importeur, die Zollpräferenz aufgrund eigener Kenntnis zu beantragen. CETA sieht die Anwendung kanadischen Rechts auf kanadischer Seite und europäischen Rechts in der EU vor. Im Verhältnis zu Südkorea und zu Mexiko wird es künftig nur noch eine wortlautgebundene Ursprungserklärung geben.

Hintergrund dieses Ansatzes ist einmal mehr die von der EU konsequent verfolgte Co-Finanzierung des EU-Haushalts aus traditionellen Eigenmitteln zu denen neben den Zöllen nur noch die von der Höhe her zu vernachlässigende Zuckersteuer – jährliches Aufkommen 120 Mio. EURO - gehört. Angesichts tendenziell sinkender Zolleinnahmen lässt die EU nichts unversucht, den Anteil der Zölle am EU-Haushalt einigermaßen konstant zu halten. Mit einer Förderung des Freihandels hat dies jedoch wenig zu tun.

Das AVE-Hintergrundpapier „15 Jahre nach Doha – Die Rolle des Zolls in der Europäischen Union“, über das wir auch im AVE-Zollausschuss sprechen werden, geht im Übrigen ausführlich auf diesen Aspekt ein. Die englischsprachige Version wird auf der Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses der FTA am 22. November 2016 in Brüssel zur Diskussion

gestellt.

Stefan Wengler

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

EU-Kommission veröffentlicht die Kombinierte Nomenklatur 2017

Die EU-Kommission hat kürzlich die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN) veröffentlicht, die ab 1. Januar 2017 gilt. Die dort abgedruckten Zollsätze entsprechen grundsätzlich denen der Vorjahre, da es seit 15 Jahren keine Zollsenkungen mehr gegeben hat. Neue Einreihungsverordnungen, über die wir regelmäßig berichten, sind dort natürlich berücksichtigt. Die neue Nomenklatur ist publiziert als Verordnung (EU) Nr. 2016 /1821 im Amtsblatt der EU L 294 vom 28 Oktober 2016.

Stefan Wengler

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

Sitzung der Regierungsarbeitsgruppe Handel und Investitionen mit Aserbaidschan am 24. November 2016 in Baku

Im Rahmen der Deutsch-Aserbaidschanischen Hochrangigen Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen, die am 24. November in Baku stattfindet, beraten Regierungsvertreter beider Länder u.a. über den Ausbau der bilateralen Handelsbeziehungen. Das zehn Mio. Einwohner zählende vorderasiatische Land ist zwar in erster Linie für seine Erdölexporte bekannt, doch spielt auch die Textilindustrie eine gewisse Rolle. Sollten Sie in dieser Hinsicht Wünsche oder Anregungen haben, so lassen Sie uns dies bitte möglichst umgehend wissen.

Jens Nagel

IMPRESSUM / KONTAKT

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)
Am Weidendamm 1a
D - 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 59 00 99-432
Fax: +49 (0)30 59 00 99-429
Email: info@ave-intl.de
Internet: www.ave-international.de

ANSPRECHPARTNER

Jens Nagel, jens.nagel@ave-intl.de
Tel: 0049/30/590099430
Stefan Wengler, stefan.wengler@ave-intl.de
Tel: 0049/221/92.18.34.13
Pierre Michael Gröning, pierre.groening@fta-intl.org
Tel: 0032 2-741 64 03